



124/10

129/10

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

3. Dezember 1974

Nr. 6935

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Breiten Weg" sowie die Unzonung von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W 2 zur Genehmigung.

Kleinlützel besitzt über das ganze Gemeindegebiet einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 5623 vom 1. Dezember 1964 genehmigt wurde.

Bedingt durch eine zweckmässige Ueberbauung des Grundstückes GB Nr. 3145 (welches zum Teil schon in der rechtsgültigen Wohnzone W 2 liegt), ist eine kleine Neueinzonung dieser Parzelle erforderlich (bisher Landwirtschaftszone, neu Wohnzone W 2). Vom Standpunkt der Planung kann die Erweiterung der Bauzone als Arrondierung betrachtet werden. Die Strassenführung des Breitenweges beträgt eine Ausbaubreite von 5 m. Beidseitig sind die Baulinien auf 5 m festgelegt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai 1974. Während der gesetzlichen Frist wurden sechs Einsprachen eingereicht, welche anlässlich der Einspracheverhandlungen erledigt werden konnten. Der Gemeinderat hat diese Strassen- und Baulinien sowie die Zonenerweiterung an der Sitzung vom 12. Juni 1974 aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt.

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entsteht durch diese Neueinzonung eine geringfügige Aenderung, die im Plan korrigiert werden muss.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Der Strassen- und Baulinienplan "Breiten Weg" sowie die Umzonung von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W 2 werden genehmigt.

Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.

Die Gemeinde Kleinlützel wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 1975 noch 5 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen und von der Gemeindebehörde unterzeichnet, zuzustellen.

Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 1140) RE

Fr. 118.--
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyher

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR
Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan

Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4245 Kleinlützel

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4245 Kleinlützel, mit 1 gen. Plan

Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern,
mit Kartenausschnitt BMR

Ingenieurbüro H.R. Gloor, Schützenmattstrasse 43, 4143 Dornach

Amtsblatt Publikation: Der Strassen- und Baulinienplan "Breiten-
Weg" sowie die **Unzonung von der**
Landwirtschaftszone in die Wohnzone W 2
der Einwohnergemeinde Kleinlützel werden
genehmigt.

